
Fachgebiet Öffentliches Recht

Professor Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

<u>Datum</u>	<u>Version</u>	<u>Titel</u>
29.10.2014	3.1	Die Geschichte der Qui Ju: Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozessrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht

Weitere Hinweise zum Szenario:

Das Klagebegehren (§ 88 VwGO) der Qui Ju, nämlich die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Körperverletzung (Realakt) durch den Dorfvorsteher, findet ihre Parallele etwa in einer Entscheidung des VG München (NVwZ 2000, 461)¹. Hier wurde beanstandet, dass die Münchner Polizei rechtswidrig gehandelt habe weil sie eine Demonstration durch „Vorziehen eines Busses und Aufmarsch der spielenden Musikkapelle“ verbarg (Feststellungsklage § 43 VwGO). Weitere Fälle einer Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Realakts sind die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Einsatzes verdeckter Ermittler (BVerwG Urt. v. 29.04.1997, NJW 1997, 2534) und Antrag auf Feststellung, dass eine Nachrichtensendung glaubenskritisch berichtet hat (OVG Münster, Urt. v. 27.08.1996, NJW 1997, 1176).

Hinweise zur Recherche:

Die Entscheidung kann unter juris und beck-online recherchiert werden. Zu deren Nutzung siehe [Recherchehinweise – Fachgebiet Öffentliches Recht – Technische Universität Darmstadt](#) (29.10.2014).

¹ Zur Feststellungsklage von erledigten Rechtsverhältnissen, die durch Realakt begründet wurden, siehe Sodan in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 43 Rn. 17 (Fn. 19).